

Wassergebührenordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol

Auf Grundlage des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol in der Sitzung vom 14.11.2023 beschlossen wie folgt:

§ 1 Gebührenarten

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (kurz: WVA) erhebt die Gemeinde Kirchberg in Tirol folgende Gebühren:

- a) eine einmalige Anschlussgebühr
- b) eine jährlich wiederkehrende Benützungsg Gebühr
- c) eine jährliche Zählergebühr für Groß- bzw. Kleinzähler
- d) eine einmalige Erweiterungsgebühr
- e) eine einmalige Erneuerungsgebühr

§ 2 Anschlussgebühr, Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die bestehende WVA.
- (2) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgebrochenen Bauten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren übersteigt. Die Gebührenpflicht entsteht bei diesen Bauten mit dem Baubeginn.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Die Gebühr wird für die anschlusspflichtigen Anlagen im Sinne der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol aufgrund nachfolgender Bestimmungen berechnet.
- (2) Für jedes an die WVA anzuschließende Gebäude wird die Anschlussgebühr auf Grundlage der Baumasse berechnet. Die Baumasse ist der durch ein Gebäude umbaute Raum nach Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz (TVAG), LGBl. Nr. 58/2011 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021. Der umbaute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschoßes und durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird. Die Baumasse ist geschoßweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 Meter der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt. Bei Dachgeschoßen (Geschoße, die das Dach berühren) wird jener Teil des umbauten Raumes miteinbezogen, der für Wohnzwecke genützt wird.

- (3) Die Baumasse landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude oder entsprechend genutzter Gebäudeteile ist nur zur Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, anzurechnen.
Verlieren jedoch solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln der tatsächlichen Baumasse.
- (4) Von der Anschlussgebührenpflicht ausgenommen sind die nachfolgend angeführten Gebäude und Gebäudeteile, sofern sie über keinen eigenen Wasseranschluss verfügen:
- Gebäude(teile) von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Wassernetz angeschlossen werden können bzw. dürfen und ausschließlich zur Unterstellung von Vieh oder zur Lagerung von Futterstoffen und Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im besonderen Ställe, Scheunen, Silos und Geräteschuppen)
 - Gebäude und Gebäudeteile die ausschließlich der Lagerung von Holz bzw. hauswirtschaftlichen Geräten dienen (Lagerschuppen).
 - Gebäude- und Gebäudeteile, die ausschließlich der unentgeltlichen Unterstellung von Fahrzeugen für den privaten Gebrauch dienen.
 - Gartenhäuschen bis zu einer Baumasse von 60 m³.
 - Holz- und Geräteschuppen bis zu einer Baumasse von 60 m³.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt € 0,97 je m³ Baumasse.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Benützungsgebühr

- Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die bestehende WVA und bleibt auf Bestandsdauer des Anschlusses aufrecht.
- Die Benützungsgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt in Form von Akontierungen auf der Bemessungsgrundlage „Verbrauch des Vorjahres“. Die erste Vorschreibung des jeweiligen Jahres enthält auch die Endabrechnung des Vorjahres. Zu Beginn eines Benützungsverhältnisses erfolgt die Akontierung auf Grundlage einer Schätzung.
- Die Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch in m³.
- Beim Neubau von Objekten wird ab Herstellung der Anschlussleitung an die WVA bis zum Einbau des Wasserzählers eine monatliche Benützungsgebühr für den Bezug von Bauwasser eingehoben. Die Wassermenge wird auf Grundlage der Baumasse des eingebrachten Bauprojektes von der Behörde jährlich pauschal vorgeschrieben und beträgt € 0,32 je m³ Baumasse.
- Die Benützungsgebühr beträgt € 1,13 je m³ Wasserverbrauch.

§ 5 Zählergebühren

Die Zählergebühr wird für die Beistellung des Wasserzählers in Form einer jährlichen Gebühr eingehoben.

Großzähler (größer 5 m ³ Durchflussgröße)	€ 43,00
Kleinzähler (bis inklusive 5 m ³ Durchflussgröße)	€ 19,00

§ 6 Erweiterungsgebühr

- (1) Im Falle der Errichtung von neuen Hochbehältern, Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- (3) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse gemäß § 2 dieser Verordnung.
- (4) Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer von bebauten Liegenschaften, soweit diesem Gebäude im Versorgungsbereich der neuen Anlage liegen.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inbetriebnahme der neuen Anlage.

§ 7 Erneuerungsgebühr

- (1) Im Falle der Erneuerung eines Teiles der Wasserversorgungsanlage behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- (3) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse gemäß § 2 dieser Verordnung.
- (4) Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer von bebauten Liegenschaften, soweit diese Gebäude im Versorgungsbereich der neuen Anlage liegen.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inbetriebnahme der neuen Anlage.

§ 8 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes/ Gebäudes verpflichtet. Nutznießer und Miteigentümer sind Mitschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 9 Umsatzsteuer

In den Gebühren nach dieser Gebührenordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer, das sind derzeit 10 %, enthalten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

H. V.

Bgm. Helmüt Berger



angeschlagen am: 15.11.2023
abgenommen am: 30.11.2023